

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 10. Januar 2024

Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2107

A01

Aktenzeichen VA3
bei Antwort bitte angeben

ORR'in Elke Petri
Telefon 0211 855-4756
Telefax 0211 855-3683
elke.petri@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bericht: „Betroffene von Folgeerkrankungen einer (Corona-) Impfung“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Herr Josef Neumann MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 17.01.2024 um einen schriftlichen Bericht zum o.g. Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Josef Laumann MdL

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Anlage

Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

„Betroffene von Folgeerkrankungen einer (Corona-)Impfung“

Die zahlreichen und schnellen Impfungen gegen COVID-19 waren maßgeblich dafür, dass die Coronapandemie schnell und vergleichsweise glimpflich beendet werden konnte. Unbestritten haben sich einige Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie im Nachhinein als zu hinterfragen erwiesen. Dies gilt jedoch nicht für die Impfungen. Anzuerkennen ist gleichwohl, dass Impfungen gegen COVID-19 – wie jede andere medizinische Intervention auch – Nebenwirkungen haben können. Dies ändert nichts daran, dass der bevölkerungsbezogene Nutzen mögliche Schäden überwiegt. Im Einzelfall wiegen diese Nebenwirkungen jedoch bisweilen schwer.

Um das Impfgeschehen auch nach dem Ende der Pandemie weiter zu fördern, hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) in 2022 in einem breiten Bündnis zusammen mit Akteuren aus dem Gesundheits- und Pflegewesen die gemeinsame Aktion „NRW impft – Bleib gesund“ ins Leben gerufen. Ziel war und ist es, über den Schutz durch eine erneute Impfung gegen das Coronavirus und über die Wichtigkeit der Grippeimpfung aufzuklären. Informationen sind hier abrufbar: <https://www.mags.nrw/die-aktion-nrw-impft-bleib-gesund>.

Darüber hinaus ist der NRW-Impftag eine regelmäßige Veranstaltungsreihe, die vor der Pandemie seit 2005 in einem ca. eineinhalbjährlichen Intervall stattfand. Ziel war

es, verschiedene Berufsgruppen, die beim Impfen beteiligt sind, zusammenzubringen, um die Kommunikation und Kooperation zu verbessern. Der NRW-Impftag wurde in 2023 mit einem neuen Konzept reaktiviert und richtet sich vor allem an die unteren Gesundheitsbehörden. Die Auftaktveranstaltung zur Bedeutung der Impfberatung und Kommunikationstechniken fand am 13. Dezember 2023 statt und wurde mit knapp 100 Teilnehmenden gut angenommen. In den nun folgenden Workshops sollen in einem begrenzten Teilnehmerkreis verschiedene Kommunikationstechniken erlernt und praktisch erprobt sowie Best Practice Beispiele im Bereich der Impfberatung / Gewinnung von Multiplikatoren / Erfahrungen mit Veranstaltungen für interessierte Laien ausgetauscht werden.

Das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW) arbeitet an einer Neukonzeption der Impfinformation in Schulen. Der bisherige "Impfkoffer" wird durch zeitgemäße E-Learning-Angebote ersetzt, die eine flexible Nutzung sowohl zuhause als auch in der Schule ermöglichen. Die Module sollen nicht nur Grundwissen zu Themen wie dem Immunsystem, Infektionskrankheiten, Schutzmöglichkeiten und Impfungen vermitteln, sondern auch Kompetenzen bei der eigenständigen Informationsrecherche und -bewertung fördern.

Trotz des großen Nutzens der von der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) empfohlenen Impfungen ist anzuerkennen, dass einige Personen im Nachgang zur Impfung gegen COVID-19 gesundheitliche Beeinträchtigungen erfahren haben. Über die Anzahl an Betroffenen, die unter einer Folgeerkrankung einer COVID-19-Schutzimpfung leiden, existiert auf Landesebene keine entsprechende Datenbasis. In Deutschland sammelt und bewertet das Paul Ehrlich-Institut (PEI), Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel, konkret die Abteilung Arzneimittelsicherheit, aufgrund der bundesrechtlichen Vorschriften des Arzneimittelgesetzes die Berichte zu Verdachtsfällen von unerwünschten Nebenwirkungen von Impfstoffen. Das PEI erhielt im Rahmen der Überwachung der Arzneimittelsicherheit seit Beginn der COVID-19-Impfkampagne (27. Dezember 2020) bis zum letzten Auswertungszeitpunkt am 19. Mai 2023 insgesamt 1.547 Meldungen über Verdachtsfälle von Nebenwirkungen in unterschiedlichem zeitlichen Abstand nach COVID-19-Impfung, die als Long-/Post-COVID-ähnlich, chronisches Erschöpfungssyndrom (Chronic Fatigue

Syndrome/Myalgische Enzephalomyelitis, CFS/ME), posturales Tachykardiesyndrom (POTS), einschließlich der Beschwerden, die als Post-Exertional Malaise (PEM, Unwohlsein nach Belastung) bezeichnet werden, oder Beschwerden, die als "Post-Vac" bezeichnet werden. Diese Zahl sagt allerdings nichts über die Dauer der Nebenwirkungen aus, ebenso kann gemäß Aussage des PEI kein Rückschluss auf einen ursächlichen Zusammenhang zwischen einer Impfung und dem gemeldeten Verdachtsfall gezogen werden (<https://www.pei.de/DE/newsroom/positionen/covid-19-impfstoffe/stellungnahme-postvac.html?nn=170928>).

Derzeit gibt es keine zugelassenen Therapie- und Behandlungsmöglichkeiten, die das Post-VAC-Syndrom vollständig heilen können. Daher ist i.d.R. nur eine Behandlung der Symptome möglich. Die bisherigen Behandlungsansätze verfügen über keine klare Evidenz.

Grundsätzlich ist die Hausarztpraxis die erste Anlaufstelle bei dem Verdacht, unter den Folgeschäden einer Impfung zu leiden. Bei bestimmten Beschwerden ist es angezeigt, eine Fachärztin bzw. einen Facharzt, spezifische Ambulanzen oder stationäre Einrichtungen in die Behandlung zu involvieren. Die Hausärztin bzw. der Hausarzt kann hierfür eine entsprechende Überweisung ausstellen. Den Betroffenen stehen die Regelleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (Heil- und Hilfsmittel, Arzneimittel etc.) als Sachleistungen zur Verfügung. Nicht durch den Gemeinsamen Bundesausschuss zugelassene Leistungen können durch die Betroffenen ebenfalls in Anspruch genommen werden, die Kosten müssen jedoch selber getragen werden.

Reichen ambulante Maßnahmen nicht aus, kann auch eine medizinische Rehabilitation angezeigt sein, die Kostenübernahme wird von den Kostenträgern gemäß § 40 SGB V sichergestellt. Wie bei anderen rehabilitationsbedürftigen Erkrankungen, werden auch bei Folgeerkrankungen einer Corona-Impfung bei entsprechender medizinischer Notwendigkeit die Kosten übernommen. Die Rehabilitationseinrichtung rechnet dann direkt mit den Kostenträgern ab.

Gemeinsam mit den Betroffenen und der Selbstverwaltung wurden verschiedene Möglichkeiten der Unterstützung eruiert. Da bisher kaum valide Erkenntnisse zu dem

Erkrankungsbild vorliegen und kein ausreichendes medizinisches Wissen vorhanden ist, ist der Aufbau spezieller Zentren oder Praxen derzeit nicht angezeigt.

Das MAGS plant jedoch derzeit ein Beratungsangebot, das Betroffene und Angehörige in Anspruch nehmen können. Primär soll dort zu sozialrechtlichen Themen beraten werden.

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat dem Bundesministerium für Gesundheit einen Richtlinienbeschluss zur strukturierten Versorgung der betroffenen Personen zum Ende des Jahres 2023 zur rechtlichen Prüfung vorgelegt. Von dieser Richtlinie werden auch Patientinnen und Patienten erfasst, „... die nachfolgend einer Impfung zur Prophylaxe einer COVID-19-Erkrankung Long-COVID-ähnliche Symptome aufweisen.“ Nach Nichtbeanstandung wird die Richtlinie im Bundesanzeiger veröffentlicht und tritt in Kraft, sodass die Betroffenen voraussichtlich zeitnah eine berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung in Anspruch nehmen können.

In den Fällen, in denen ein Impfschaden nach einer Schutzimpfung gegen COVID-19 vorliegt, haben die betroffenen Personen einen umfassenden Hilfeanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz. Diese Hilfen reichen von einer Sicherstellung der Krankenbehandlung bis z.B. einer sogenannten Beschädigtenrente, einer Hilfe zum Lebensunterhalt oder einer Pflegezulage für die gesundheitlichen Folgen der Schädigung. Hinterbliebene haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Hinterbliebenenrente und Bestattungsgeld. Die Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts erstrecken sich auch auf weitere Bedarfe, die durch die Folgen der Impfung entstanden sind. Hierüber und über alle Fragen in Zusammenhang mit einem Antrag auf Anerkennung eines Impfschadens informieren die Landschaftsverbände bei Bedarf umfassend.

Aktuell sind bei den in Nordrhein-Westfalen durchführungsverantwortlichen Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe in Zusammenhang mit einer COVID-19-Impfung 1.861 Anträge auf Anerkennung eines Impfschadens eingegangen. Bisher erfolgten 92 Bewilligungen und 427 Ablehnungen. Derzeit sind 1.289 Anträge in laufender Bearbeitung bei den Landschaftsverbänden. In 53 Fällen

wurden die Anträge von den Betroffenen zurückgenommen. Die Anerkennungsquote beträgt nach den o. a. Zahlen bezogen auf die Gesamtanzahl der gestellten Anträge knapp 5 Prozent.

Die vergleichsweise noch sehr geringe Zahl erledigter bzw. positiv entschiedener Anträge auf Anerkennung eines Impfschadens infolge einer COVID-19-Schutzimpfung ist auf unterschiedliche Faktoren zurückzuführen: So sehen sich die mit der Durchführung der Entschädigungsverfahren beauftragten Stellen mit dem kurzfristig kaum zu behebbenden Problem konfrontiert, nur auf einen äußerst begrenzten Kreis von geeigneten und verfügbaren Gutachterinnen und Gutachtern zurückgreifen zu können, deren Expertise für eine Entscheidung in den allermeisten Fällen allerdings unverzichtbar ist. Noch schwerer wiegt, dass in der medizinischen Wissenschaft derzeit nur ein unvollständiger Wissenstand über gesicherte Zusammenhänge zwischen den Schutzimpfungen gegen COVID-19 und einzelnen Erkrankungsbildern besteht.

Dem MAGS ist bewusst, dass für die Antragstellenden, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation bereits erheblich belastet sind, die langen Bearbeitungszeiten und die damit verbundene Unsicherheit eine zusätzliche Belastung darstellen. Daher ist das MAGS intensiv darum bemüht, zu einer Optimierung von Verwaltungsabläufen bei den durchführungsverantwortlichen Stellen und kürzeren Bearbeitungszeiten beizutragen, damit die Betroffenen so zeitnah wie möglich die erforderliche Unterstützung erhalten. Zudem prüft das MAGS mögliche Handlungsoptionen mit dem Ziel, mit u.U. niederschweligen wissenschaftlichen Ansätzen zu einer Verbesserung des medizinischen Wissensstandes beizutragen.

Das MAGS plant zudem, die Gesundheitskompetenz von Betroffenen mit Post-COVID, dem Post-Vac-Syndrom sowie mit ME/CFS zu stärken. Ein durch das LZG.NRW in Planung befindliches modulares Konzept umfasst die Stärkung der Selbsthilfe durch die Identifikation und Qualifizierung ehemaliger Patientinnen und Patienten zu Selbsthilfe-Coaches sowie die Steigerung der Gesundheitskompetenz der Betroffenen durch Sensibilisierung für vertrauenswürdige Gesundheitsinformationen. Beabsichtigt ist hierzu die Expertise von potenziellen Kooperationspartnern wie Selbsthilfe-Organisationen, Post COVID-Ambulanzen, Rehabilitationseinrichtungen,

Wissenschaft sowie Fachverbänden und -institutionen einzuholen, um die Bedarfe und Realisierungsmöglichkeiten der Module zu konkretisieren.

Vielfach besteht die Besorgnis, dass Post-VAC bei der Feststellung einer Schwerbehinderung nicht angemessen berücksichtigt wird. Dieser Eindruck basiert auf der falschen Annahme, dass in der Versorgungsmedizinverordnung (VersMedV), als wichtiger Basis im Schwerbehindertenrecht, eine konkrete Aussage zu Post-VAC nötig wäre. Im Schwerbehindertenrecht werden keine Krankheitsbilder oder Diagnosen bewertet, sondern die bei einem Menschen vorliegenden Beeinträchtigungen in Wechselwirkung mit den mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren einhergehenden Teilhabebeeinträchtigungen (§ 2 Abs. 2 SGB IX).

Diese Teilhabebeeinträchtigungen müssen gerade bei einem so komplexen und individuell höchst unterschiedlichen Syndrom wie Post-VAC differenziert und personenbezogen anhand aussagekräftiger Befundberichte betrachtet werden. Dies geschieht im Feststellungsverfahren bereits heute, indem die einzelnen Beeinträchtigungen anhand der VersMedV bewertet und zu einem Gesamt-Grad der Behinderung zusammengeführt werden. Ein universell für viele oder alle Betroffenen gültiges einheitliches Regelwerk „Post-VAC“ ist vor diesem Hintergrund – wenn überhaupt – nur sehr schwer vorstellbar.

Die korrekte Vorgehensweise ist den Kommunalen Aufgabenträgern in Nordrhein-Westfalen bekannt und wird angewendet; die Bezirksregierung Münster als Fachaufsicht unterstützt die Kommunen bei Bedarf mit fachlicher Expertise. Das Vorgehen wird regelmäßig in medizinischen Qualitätszirkeln zwischen Bezirksregierung und Kommunen thematisiert. Eine Auswertung, wie viele Antragstellerinnen und Antragsteller an Post-VAC leiden, ist in der Schwerbehindertenstatistik nicht möglich. Der Landesregierung sind keinerlei Hinweise auf regelhafte Verweigerungen von Feststellungen eines Grades der Behinderung bekannt.

Seit dem Auftreten des Coronavirus in Deutschland im Jahr 2020 unterstützt die Landesregierung dessen Erforschung – bzw. viraler Erkrankungen allgemein – durch die Einrichtung des Netzwerks „VIRus Allianz NRW“ (VIRAL). Die

standortübergreifende Vernetzung wissenschaftlicher Institute und Disziplinen der Infektionsmedizin in Nordrhein-Westfalen trägt maßgeblich zur Erforschung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten wie COVID-19 bei. Die Plattform zielt u. a. auf einen schnellen Austausch über wissenschaftliche Erkenntnisse und deren Übersetzung in Empfehlungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ab. Als bundesweit einziges Forschungsnetzwerk virologischer Institute verfügt Nordrhein-Westfalen mit VIRAL über ein Alleinstellungsmerkmal unter den Ländern. Die seitens des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft (MKW) erfolgende Förderung i. H. v. 1,3 Millionen Euro ist bis August 2024 vorgesehen.

Zudem fördert das MKW die multizentrische Kohortenstudie „Beyond COVID-19“. Unter Beteiligung der Universitätsklinik Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster zielt das Projekt auf die Beschreibung des Phänomens Long-COVID sowie die Identifikation möglicher Ursachen und Faktoren für unterschiedliche Verläufe der Erkrankung ab. Die vierjährige Förderung wird mit Mitteln des MKW i. H. v. 4,6 Millionen Euro unterstützt.

Das Land unterstützt die Forschung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der grundständigen Finanzierung. Daneben werden durch die Grundfinanzierung des Landes Nordrhein-Westfalen vielfältige Forschungsarbeiten – so auch im Bereich der Nebenwirkungen von Impfungen – an den Universitäten und Universitätskliniken ermöglicht.

Durch die Forschung in Nordrhein-Westfalen sowie die bundesweite und auch internationale Vernetzung der Forschungseinrichtungen können die Ergebnisse dieser Forschungsarbeiten direkt in neue Therapieansätze fließen und kommen so Patientinnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen und weit darüber hinaus zugute.